

Prüfungsordnung
zur Durchführung von Abschlussprüfungen
für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A)

Das Bundesversicherungsamt als Zuständige Stelle erlässt gemäß § 47 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgende, am 31. März 2006 vom Berufsbildungsausschuss nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1975) anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter:

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfung errichtet das Bundesversicherungsamt nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Abs. 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrkräfte richtet sich nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Von Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern eines Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe das Bundesversicherungsamt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festsetzt.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Bundesversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss das Bundesversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss der gleichen Fachrichtung übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, den Ausbildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach §5 Abs. 2 AO-SozV durchführen, den Termin der schriftlichen Prüfung. Das Bundesversicherungsamt gibt diesen Termin und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 8**Nachteilsausgleich**

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des SGB IX stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und der mündlichen Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

§ 9**Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung sind Auszubildende zuzulassen, die

1. die Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 1 S. 3) endet,

2. an der Zwischenprüfung teilgenommen und den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt haben und

3. deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder sie noch ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

Behinderte Menschen sind auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung im

anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter entspricht.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschulen sowie der Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 AO-SozV durchführen, vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die nach § 2 AO-SozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, welche die Zulassung rechtfertigen.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildenden haben die Auszubildenden mit deren Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) beim Bundesversicherungsamt anzumelden.

(2) In Fällen des § 10 und wenn bei Wiederholungsprüfungen kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, kann der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

a) in den Fällen des § 9 und des § 10 Abs. 1:

aa) die Bestätigung der Ausbildenden, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt wurde,

bb) gegebenenfalls Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

b) in den Fällen des § 10 Abs. 2:

Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse oder andere Unterlagen, mit denen der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit i.S. des § 10 Abs. 2 glaubhaft gemacht werden soll,

c) in den Fällen des § 10 Abs. 3:

die Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Bundesversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen möglichst einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf das Antragsrecht nach § 8 und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 24 ist dabei hinzuweisen.

(4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,

b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an das Bundesversicherungsamt zurückzugeben.

§ 13

Zuordnung der Prüfungsbewerber

Die Prüflinge sind den Prüfungsausschüssen nach Fachrichtungen und dann nach örtlichen Gesichtspunkten zuzuweisen. Das Bundesversicherungsamt kann Prüflinge den Prüfungsausschüssen so zuweisen, dass eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsziel

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob er fähig ist, seine Arbeit selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

§ 15

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen, die mündliche Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen

in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Leistungen bei Krankheit,

b) Leistungen bei Mutterschaft

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

b) betrieblicher Leistungsprozess,

c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfling auf der Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe eine Beratungssituation gestalten. Dabei soll er zeigen, dass er Kunden beraten, in berufstypischen Situationen kooperieren, kommunizieren und die fachlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Die Prüfungsausschussmitglieder bewerten die sachgerechte Anwendung fachlicher Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten mit bis zu 40 und kundenorientiertes Gesprächsverhalten mit bis zu 60 Punkten. Näheres zur Gestaltung der Beratungssituation und zu den Prüfungsaufgaben, die Grundlage des Prüfungsgesprächs sind, bestimmt das Bundesversicherungsamt.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 16

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen, die mündliche Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen

in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Heilbehandlung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,

b) Geldleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozess,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 17

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung auf die in der Anlage 3 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen, die mündliche Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in einer Arbeit von 180 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen

in zwei Arbeiten von je 135 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Rehabilitation,
- b) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozess,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

-

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 18

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung auf die in der Anlage 4 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen, die mündliche Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in einer Arbeit von 150 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen

in zwei Arbeiten von je 150 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Leistungen bei Krankheit,
- b) Rehabilitation,
- c) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozess,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 19

Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung auf die in der Anlage 5 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen, die mündliche Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen

in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
- b) Ansprüche auf Renten in der Alterssicherung der Landwirte,

c) Leistungen bei Krankheit in der Krankenversicherung der Landwirte lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

b) betrieblicher Leistungsprozess,

c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 20

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 27 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt das Bundesversicherungsamt.

§ 21

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter oder Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes sowie Mitglieder bzw. im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 22

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Das Bundesversicherungsamt regelt für die schriftliche Prüfung die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.
- (3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 23

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

- (1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.
- (3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die

Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 12 Abs. 4 letzter Satz gilt.

Für die mündliche Prüfung und für die Ergänzungsprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 25

Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 informiert die aufsichtführende Person oder das vorsitzende Mitglied sofort das Bundesversicherungsamt. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt der Prüfling eine Störung der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 26

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht aus wichtigem Grund gehindert war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben. Das gleiche gilt, wenn der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen wird.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, im Falle einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor oder wird der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfling aus wichtigem Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil und weist er den wichtigen Grund unverzüglich nach, sind die versäumten Prüfungsarbeiten nachzuholen. Andernfalls sind die versäumten Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert Null zu bewerten.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Unverzüglichkeit des Nachweises und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 27

Bewertung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsarbeiten der einzelnen Prüfungsfächer jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu bewerten. Im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner Prüfungsarbeiten auch gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Lehrkräften berufsbildender Schulen einholen, sofern das für eine vollständige und inhaltlich zutreffende Bewertung erforderlich ist. Im Rahmen der Begutachtung sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.

(2) In der mündlichen Prüfung sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. In Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch von vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note		Punkte		
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut		100,0	bis	87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter	87,5	bis	75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter	75	bis	62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch	unter	62,5	bis	50

entspricht = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht unter 50 bis 25 entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht unter 25 bis 0 entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend

(4) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§ 28

Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung darf nicht teilnehmen, wessen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in drei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ bewertet wurden. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die an der mündlichen Prüfung Teilnehmenden werden mindestens eine Woche vorher eingeladen. Dabei sind ihnen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mitzuteilen. Ferner sind sie auf die Möglichkeit, erforderlichenfalls eine Ergänzungsprüfung zu beantragen, und das Recht hinzuweisen, eine Begründung für die Bewertung ihrer Leistungen in der mündlichen Prüfung und einer Ergänzungsprüfung zu erfragen.

§ 29

Ergänzungsprüfung

(1) Sind die Prüfungsleistungen in einem oder zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem bzw. in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer

durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt der Prüfling, in welchem Fach er geprüft wird.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.

(3) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in der Ergänzungsprüfung ist die Summe der jeweils vergebenen Punkte durch die Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in diesem Prüfungsfach sind die durchschnittlichen Punktzahlen des schriftlichen Teils des Prüfungsfaches und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 27 Abs. 5 Satz 2 gilt.

§ 30

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 27 Abs. 3.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind in

a) der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung:

die in den Prüfungsfächern erzielten Punkte und die verdoppelte Punktzahl der mündlichen Prüfung zu addieren und durch fünf zu dividieren,

b) den Fachrichtungen gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, knappschaftliche Sozialversicherung und landwirtschaftliche Sozialversicherung:

die in den Prüfungsfächern und der mündlichen Prüfung erzielten Punkte zu addieren und durch vier zu dividieren.

§ 27 Abs. 5 Satz 2 gilt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung, einer Ergänzungsprüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung mit, ob, mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note die Prüfung bestanden wurde, auf Wunsch auch die in der mündlichen Prüfung erreichte durchschnittliche Punktzahl und die Gründe für diese Bewertung. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung im Sinne des § 21 Abs. 2 BBiG.

§ 31

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling vom Bundesversicherungsamt ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes“,
- b) die Personalien des Prüflings,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
- d) die Gesamtnote der Prüfung,
- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und eines Vertreters oder einer Vertreterin des Bundesversicherungsamtes,
- g) das Siegel des Bundesversicherungsamtes.

Auf Antrag kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden.

(3) Als Anlage zum Prüfungszeugnis soll eine Berufsbeschreibung (Ausbildungsprofil) ausgehändigt werden.

Auf Antrag des Prüflings

- a) wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt,
- b) werden das Gesamtergebnis der Prüfung und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung gesondert bescheinigt.

§ 32

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge vom Bundesversicherungsamt einen Bescheid, die Auszubildenden eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsfächern erzielten Leistungen und ggf. das

Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis anzugeben. Auf die Bestimmungen des § 33 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 33

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. § 11 findet Anwendung.

(2) Hat ein Prüfling in einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, ist die Prüfung in diesen Prüfungsfächern nicht zu wiederholen, sofern er dies schriftlich beantragt. Die erzielten Leistungen sind bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34

Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden beim Bundesversicherungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 11. Juni 1999 (BArbBl. 2000 S. 54) außer Kraft.

Bonn, den 11. April 2006

VI 1 - 9711.0

Bundesversicherungsamt

Dr. Daubenbüchel

Nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes genehmige ich hiermit die vorstehende Prüfungsordnung.

Berlin, den 04. Juli 2006

Za 4 - 03517-1/3

Bundesministerium für Arbeit und

Soziales

Im Auftrag

Dr. Wonneberger